



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung  
ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein (BT-Drs. 17/5713)**

**erarbeitet durch den  
Ausschuss Gesellschaftsrecht**

Mitglieder:

Rechtsanwalt Dr. Fritz-Eckehard **Kempter**, München (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Rolf **Koerfer**, Köln

Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim **Fritz**, Frankfurt

Rechtsanwalt Dr. Dietrich **Max**, Düsseldorf

Rechtsanwalt und Notar Wulf **Meinecke**, Hannover

Rechtsanwalt Rüdiger **Ludwig**, Hamburg

Rechtsanwalt Jürgen **Wagner** LL.M., Konstanz (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Stephan **Zilles**, Essen

Rechtsanwalt Johannes **Keller**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

---

November 2011

BRÄK-Stellungnahme-Nr. 62/2011

Die Stellungnahme ist im Internet unter [www.brak.de/Stellungnahmen](http://www.brak.de/Stellungnahmen) einzusehen.

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz  
Landesjustizminister/ Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen

Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Richterbund  
Deutsche Rechtspflegervereinigung  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Bundesverband der Freien Berufe  
Institut der Wirtschaftsprüfer

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift  
ZAP Verlag  
Redaktion Anwaltsblatt  
Beck aktuell  
Lexis Nexis Rechtsnews  
OVS Freie Berufe  
Jurion Expertenbriefing  
juris Nachrichten  
Redaktion Juristenzeitung  
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachorganisation der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 157.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

## I.

Das vom Bundesrat initiierte Gesetzgebungsvorhaben umfasst

1. eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches um einen neu zu schaffenden § 31 b BGB mit dem Ziel einer Haftungserleichterung der für einen Verein handelnden Personen,
2. eine Änderung des Beurkundungsgesetzes und der Kostenordnung sowie
3. in einer Entschließung zum Gesetzentwurf eine Mustersatzung für die Vereinsgründung.

In ihrer Stellungnahme lehnt die Bundesregierung die Änderung der Kostenordnung, des Beurkundungsgesetzes und den Vorschlag einer Mustersatzung ab. Lediglich die Änderung des BGB wird begrüßt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer schließt sich der Auffassung der Bundesregierung mit der Maßgabe der nachfolgenden Anmerkungen, konzentriert auf die vorgesehenen Änderungen im BGB, an.

## II.

### **1. Haftungserleichterung für ehrenamtliche Vereinsmitglieder**

Das für den Verein geltende Haftungssystem ist ausgewogen und bedarf keiner Änderung. Die für den Ausschluss der Haftung für einfache Fahrlässigkeit vorgetragenen Erwägungen überzeugen nicht:

Im Gegenteil:

- a) Es mag sein, dass der Verein nicht besser gestellt werden soll, als eine natürliche Person, die einen Haftungstatbestand erfüllt (*Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl., Köln 2010, RN 3482, 3495 m.w.N.). Warum aber eine natürliche Person, die einen Haftungstatbestand erfüllt hat, wesentlich gegenüber dem Verein als solchem

bevorzugt werden soll, erschließt sich ebenfalls nicht. Der Verein als Rechtsform wäre in solchen Fällen bloße Haftungsmasse.

- b) Die vorgeschlagene Haftungserleichterung kann ferner einen negativen Effekt auf die anzuwendende Sorgfalt der handelnden Personen haben. Gerade das „Restrisiko“ einer persönlichen Haftung hält die Handelnden in Vereinen oftmals an, größere Sorgfalt an den Tag zu legen und sich in heiklen Situationen auch geeigneten Rechtsrat einzuholen. Nicht umsonst ist der moderne Haftungsmaßstab durch die *business judgement rule* analog in § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG abgebildet. Danach entfällt die Haftung natürlicher Personen als Handelnde für juristische Personen (erst) wenn sie darlegen und nachweisen können, dass sie bei einer unternehmerischen Entscheidung, voll informiert, ohne eigene Interessen, im Interesse der Gesellschaft und ohne existenzgefährdende Risiken handeln, gleichgültig ob das Geschäft gelingt oder scheitert und gleichgültig, ob Gewinn oder Verlust erzielt wird (vgl. *Lutter*, NZG 2010, 602 m.w.N.).
- c) Fiele diese Haftung weg, so würde ein weiterer (falscher) Anreiz gesetzt, ggf. die Rechtsform „eingetragener Verein“ missbrauchen zu können. Die Rechtsprechung der vergangenen Jahre hat, um diesen Missbrauch zu unterbinden, bereits die Haftung der Mitglieder eines Vereins wegen „Rechtsformverfehlung“ angedacht (vgl. BGH, Urteil vom 10.12.2007 - II ZR 239/05 = BGHZ 175, 12; Vorinstanz OLG Dresden, Urteil vom 09.08.2005 - 2 U 897/04 „Kolpingwerk“). Ähnlich weit ist die derzeit geltende Haftung des Vereinsvorstandes im Besteuerungsverfahren.

Schlug damit das Pendel in die eine Richtung aus, so schwingt es mit dem Entwurf des Bundesrates nun zurück.

## **2. Beglaubigungszuständigkeit der Amtsgerichte**

Neue Gründe für eine Wiedereinführung von gerichtlichen Beglaubigungszuständigkeiten für Erklärungen zum Vereinsregister sind für die Bundesrechtsanwaltskammer nicht ersichtlich.

## **3. Mustersatzung**

Hinsichtlich der Einführung einer Mustersatzung bei der Gründung von Vereinen folgt die Bundesrechtsanwaltskammer der Bundesregierung.

Gerade § 40 BGB gibt den Vereinen eine weitgehende Flexibilisierung an die Hand, die in der Praxis oftmals schon durch Verweise auf Vereinsrechtshandbücher eingeschränkt wird.

Darüber hinaus wird kritisch angemerkt, dass die rechtliche Qualifikation der bei den Vereinsregistern tätigen Rechtspfleger dringend der Verbesserung bedarf. Es sei daran erinnert, dass diese bundesweit für ca. 540.000 Vereine zuständig sind und vertiefte Kenntnisse der steuerlichen Bezüge des Vereinsrechts oder des Verbandsrechts oft gänzlich fehlen.

### III.

Das geltende Haftungssystem im Vereinsrecht ist ausgewogen und bedarf daher keiner gesetzgeberischen Korrektur.

\*\*\*